

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 11/13 BH

L 5 KR 34/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 145/11 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2014 durch den Richter Prof. Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den Richter Dr. E s t e l m a n n beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versichert gewesene, nach Mitteilung ihres Vertreters am 12.12.2013 verstorbene Klägerin ist mit ihren vom LSG in den Punkten 2 - 15, 17 - 20 bezeichneten Begehren bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua durch Bezugnahme auf den Gerichtsbescheid des SG ausgeführt, die Voraussetzungen des Gesetzes seien jeweils nicht erfüllt (*Urteil vom 3.7.2013*).
- 2 Die Klägerin begehrt, ihr für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen. Der erkennende Senat hat die in den Zuständigkeitsbereich des 3. BSG-Senats fallenden Streitgegenstände abtrennt und an diesen Senat abgegeben (*BSG Beschluss vom 14.10.2013*).

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwaltes ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ua die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Die Klägerin kann aller Voraussicht nach mit ihrem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Nach Durchsicht der Akten fehlen auch unter Würdigung ihres Vorbringens Anhaltspunkte dafür, dass sie einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.
- 5 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Dabei berücksichtigt der erkennende Senat, dass streitgegenständliche Ansprüche auf Geldleistungen - anders als Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen - nicht etwa durch den Tod der Klägerin erloschen sind (§ 59 SGB I). Eine grundsätzliche Bedeutung ist für die entscheidungserheblichen Rechtsfragen der beim Senat verbliebenen Streitgegenstände nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Hippotherapie einschließlich "Behandlungspflege", der "Schreibkosten", der Zuzahlungen, der Kostenerstattung und der Datenlöschung unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der gesetzlichen Regelungen (vgl zB die Hinweise in BSG Beschluss vom 17.9.2013 - B 1 KR 63/13 B - RdNr 6 ff mwN und in BSG Beschluss vom 21.1.2011 - B 8 SO 57/10 B - RdNr 8 f; vgl auch BSGE 108, 158 = SozR 4-3250 § 17 Nr 1,



RdNr 27 ff und BVerfGE 65, 1 sowie § 284 Abs 1 S 4, § 304 SGB V, § 84 Abs 2 und Abs 3 SGB X). Die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*stRspr, vgl zB BSG Beschluss vom 22.11.2012 - B 1 KR 110/12 B - Juris, RdNr 5; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend bewusst von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).

- 6 Schließlich ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Danach ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierfür liegt nichts vor. Der Senat muss hierbei berücksichtigen, dass bei Prüfung von Verfahrensfehlern von der materiell-rechtlichen Auffassung des LSG auszugehen ist (*stRspr, vgl zB BSG Beschluss vom 14.5.2007 - B 1 KR 21/07 B - Juris RdNr 18 mwN*).

